

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: L. Darie und R. Ignătescu)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des Generalsekretärs des Parlaments vom 30. Januar 2017, den Kläger innerhalb des Parlaments zu versetzen, der Entscheidung des Präsidenten des Parlaments vom 20. Juli 2017 über die Zurückweisung der Beschwerde des Klägers und, soweit erforderlich, der Entscheidung des Generalsekretärs des Parlaments vom 12. Juli 2017, den Kläger im dienstlichen Interesse zur Europäischen Kommission abzuordnen, sowie auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger entstanden sein soll

Tenor

1. *Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen, soweit mit ihr die Aufhebung der Entscheidung des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2017 beantragt wird.*
2. *Der Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des Generalsekretärs des Parlaments vom 30. Januar 2017 und der Entscheidung vom 20. Juli 2017 über die Zurückweisung der Beschwerde von Herrn Olivier Dreute gegen die erstgenannte Entscheidung hat sich erledigt.*
3. *Der Schadensersatzantrag wird als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.*
4. *Herr Dreute trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 13 vom 15.1.2018.

Beschluss des Gerichts vom 24. September 2018 — Estampaciones Rubí/Kommission

(Rechtssache T-775/17) ⁽¹⁾

(Nichtigkeits- und Untätigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Steuervorteile, die von einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats gewährt werden — Für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärte Beihilferegulierung — Durchführung der Entscheidung — Verpflichtung, die individuelle Situation der Empfänger zu überprüfen — Keine Stellungnahme der Kommission — Nicht anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit)

(2018/C 427/101)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Estampaciones Rubí, SAU (Vitoria-Gasteiz, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Armesto Macías und K. Caminos García)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und P. Němečková)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Beschlüsse der Kommission, die im Dokument „Steuersachen im Baskenland — Vertragsverletzungsverfahren 2007/2215 (Álava). Informelle Mitteilung in Beantwortung des Schreibens vom 7. November (Álava)“ vom 4. Dezember 2012 und im Dokument „Steuersachen im Baskenland — Vertragsverletzungsverfahren 2007/2215 (Álava). Informelle Mitteilung in Beantwortung der Schreiben vom 22. Februar sowie 4. und 12. März 2013 (Álava)“ vom 26. März 2013 enthalten sein sollen, sowie, hilfsweise, Klage nach Art. 265 AEUV auf Feststellung, dass die Kommission es rechtswidrig unterlassen hat, den von der Klägerin in ihrem Schreiben vom 28. Juli 2017 gestellten Antrag zu verbescheiden.

Tenor

1. Die Klage wird in vollem Umfang als unzulässig abgewiesen.
2. Die Estampaciones Rubí, SAU trägt ihre eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 32 vom 29.1.2018.

Beschluss des Gerichts vom 20. September 2018 — Správa železniční dopravní cesty/Kommission und INEA

(Rechtssache T-815/17) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Finanzielle Beteiligung — Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich der transeuropäischen Netze für Verkehr und Energie — Vorplanungsdienste für die neue Hochgeschwindigkeitsbahnstrecke Dresden-Prag — Beschluss über die förderfähigen Kosten — Falsche Benennung des Beklagten — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)

(2018/C 427/102)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Správa železniční dopravní cesty, státní organizace (Prag, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Korbel)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Hottiaux und Z. Malůšková), Exekutivagentur für Innovation und Netze (Prozessbevollmächtigte: I. Ramallo und I. Barcew)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Schreibens der INEA vom 11. Oktober 2017 über die Endabrechnung und die Förderfähigkeit der im Rahmen der finanziellen Beteiligung der Union zugunsten des Vorhabens von gemeinsamem Interesse „Dienstleistungen bezüglich der Vorplanung einer neuen Hochgeschwindigkeitsbahnstrecke Dresden-Prag“ verlangten Beträge

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Anträge der Tschechischen Republik und der Republik Polen auf Zulassung zur Streithilfe haben sich erledigt.
3. Die Správa železniční dopravní cesty, státní organizace trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission und der Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA).
4. Die Správa železniční dopravní cesty, státní organizace, die Kommission, die INEA, die Tschechische Republik und die Republik Polen tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 19.2.2018.